

Von der Anamnese bis zur Evaluation

Neue Abrechnungsbestimmungen bei der PAR-Richtlinie: Bema-Nr. UPT



Mit der Einführung der PAR-Richtlinie im Juli 2021 wurde die systematische Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen auf eine neue Grundlage gestellt. Der Bewertungsausschuss musste daher den Inhalt der abrechnungsfähigen PAR-Leistungen konkretisieren und neu bewerten. Auch im letzten Beitrag dieser Reihe geht es um die neuen Bema-Leistungen. Hinweis: Dieser Artikel ist Teil der neuen eFortbildung der KZVB. Einen entsprechenden Fragebogen finden Sie im internen Bereich auf kzvb.de. Für die erfolgreiche Teilnahme an der eFortbildung erhalten Sie einen Fortbildungspunkt.

Bema-Nrn. UPT: Unterstützende Parodontistherapie

- a) Mundhygienekontrolle (18 Punkte)
- b) Mundhygieneunterweisung, soweit erforderlich (24 Punkte)
- c) Supragingivale und gingivale Reinigung aller Zähne von anhaftenden Biofilmen und Belägen, je Zahn (3 Punkte)
- d) Messung von Sondierungsbluten und Sondierungstiefen, abrechenbar bei Versicherten mit festgestelltem Grad B der Parodontalerkrankung gemäß § 4 PAR-RL im Rahmen der zweiten und vierten UPT gemäß § 13 Abs. 3 PAR-RL, bei Versicherten mit festgestelltem Grad C im Rahmen der zweiten, dritten, fünften und sechsten UPT gemäß § 13 Abs. 3 PAR-RL (15 Punkte)
- e) Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je einwurzeligem Zahn (5 Punkte)
- f) Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je mehrwurzeligem Zahn (12 Punkte)
- g) Untersuchung des Parodontalzustandes, die hierzu notwendige Dokumentation des klinischen Befundes umfasst die Sondierungstiefen und die Sondierungsblutung, die Zahnlockerung, den Furkationsbefall, den röntgenologischen Knochenabbau sowie die Angabe des Knochenabbaus in Relation zum Patientenalter (Prozent/Alter). Die erhobenen Befunddaten werden mit den Befunddaten der Untersuchung nach Nr. BEV oder nach Nr. UPT d verglichen. Dem Versicherten werden die Ergebnisse erläutert und es wird mit ihm das weitere Vorgehen besprochen. Die Leistung nach Nr. UPT g ist ab dem Beginn des zweiten Jahres der UPT einmal im Kalenderjahr abrechenbar (32 Punkte)

Abrechnungsbestimmungen

1. Die Maßnahmen nach Nrn. UPT a bis g sollen für einen Zeitraum von zwei Jahren regelmäßig erbracht werden. Die Fre-

quenz ist abhängig vom festgestellten Grad der Parodontalerkrankung gemäß § 4 PAR-RL:

- Grad A: einmal im Kalenderjahr mit einem Mindestabstand von zehn Monaten
 - Grad B: einmal im Kalenderhalbjahr mit einem Mindestabstand von fünf Monaten
 - Grad C: einmal im Kalenderterial mit einem Mindestabstand von drei Monaten
2. Die Maßnahmen nach Nrn. UPT a bis g können über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus verlängert werden, soweit dies zahnmedizinisch indiziert ist. Die Verlängerung darf in der Regel einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.
 3. Neben der Leistung nach Nr. UPT b kann eine Leistung nach Nr. Ä1 in derselben Sitzung nicht abgerechnet werden.
 4. Mit der Leistung nach Nr. UPT c sind während oder unmittelbar danach erbrachte Leistungen nach den Nrn. 105, 107 und 107 a abgegolten.

Erstellung und Übermittlung der Abrechnung

- Die Abrechnung der systematischen PAR-Leistungen erfolgt frühestens nach Abschluss der antiinfektiösen Therapie (AIT) über die Monatsabrechnung, dann alle weiteren Leistungen.
- Zu jeder Leistung ist der Behandlungstag anzugeben.
- Der Zwei-Jahres-Zeitraum der UPT beginnt am Tag der Erbringung der ersten UPT-Leistung.

UPT-Zeitraum bzw. Datumangabe:

Bei der Abrechnung von UPT-Leistungen müssen der Mindestabstand und der Kalenderzeitraum (Kalenderjahr, Kalenderhalbjahr, Kalenderterial) beachtet werden. Das Beginn-Datum der UPT ist das Datum der ersten UPT-Sitzung. Dieses feste Datum ist mit jeder UPT-Leistung anzugeben, unabhängig vom Datum der folgenden UPT-Termine. Bitte beachten Sie vor Übermittlung an die KZVB die Fehlermeldung 408 („Datum Beginn der UPT fehlt oder fehlerhaft“).

Ab der zweiten UPT muss bei der Übermittlung zusätzlich bei jeder UPT-Leistung das Datum der jeweils vorangegangenen UPT-Leistung mit angegeben werden. Nur so kann das PVS die vorgegebenen Fristen je Progressionsgrad berechnen.

(Vgl. Rundschreiben Nr. 2 vom 30.06.2022)

KZVB-Hinweise:

1. Die unterstützende Parodontitistherapie (UPT) dient der Sicherung der Ergebnisse der antiinfektiösen und einer gegebenenfalls erfolgten chirurgischen Therapie. Mit der UPT soll drei bis sechs Monate nach Abschluss des geschlossenen bzw. offenen Vorgehens begonnen werden (vgl. § 13 PAR-Richtlinie).
2. Die Genehmigung bzw. die Kostenübernahmeerklärung schließt Maßnahmen der unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ein. Eine Verlängerung der UPT-Maßnahmen über diesen Zeitraum hinaus ist vom Vertragszahnarzt möglichst zeitnah nach Erbringung der letzten UPT-Leistung bei der Krankenkasse zu beantragen (vgl. § 1 Abs. 4 der Anlage 5 des BMV-Z).

KZVB-Hinweise zur Dokumentation:

1. Sämtliche durchgeführten Untersuchungen, Kontrollen, Mundhygieneunterweisungen, Messungen und Therapiemaßnahmen (einschl. ggf. einer Anästhesie) sind mit Datum, Zahnangabe und Behandlung zu dokumentieren. Auch die evtl. Verordnung von Medikamenten muss mit Einnahmehinweisen und Dosierungsangaben dokumentiert werden.
2. Der Inhalt der Beratung des Patienten muss zumindest stichwortartig in der Karteikarte dokumentiert werden.
3. Werden diese Leistungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren hinaus erbracht, dann sind die weiteren UPT-Leistungen zusätzlich genehmigungspflichtig und die zahnmedizinische Indikation ist im Krankenblatt zu dokumentieren.

Häufig gestellte Fragen zur Bema-Leistung UPT

Wenn der Patient einen UPT-Termin versäumt und dieser in dem entsprechenden Zeitraum auch nicht nachgeholt werden kann, muss dann die Behandlungstrecke komplett abgebrochen werden?

Antwort: Nein. Der Patient behält den Anspruch auf die weiteren UPT-Leistungen. (Quelle: Die neue PAR-Richtlinie – Abstract – Alles auf einen Blick, Stand 05.2022, Hrsg. KZVB)

Kann in gleicher Sitzung die Bema-Nr. UPT neben der Bema-Nr. BEV abgerechnet werden?

Antwort: Mit der Bema-Nr. BEV nach der aktiven Behandlungsphase (Bema-Nr. AIT bzw. CPT) können in gleicher Sitzung die Bema-Nrn. UPT a, b, c, e, f erbracht werden. (Quelle: Die neue PAR-Richtlinie – Abstract – Alles auf einen Blick, Stand 05.2022, Hrsg. KZVB)

Bema-Nr. UPT e/UPT f: Kann eine hierfür ggf. erforderliche Anästhesie durchgeführt und abgerechnet werden?

Antwort: Ja. Kennzeichnen Sie in begründeten Fällen die Anästhesie bei der Abrechnung mit „4“ für PAR. (Quelle: Die neue PAR-Richtlinie – Abstract – Alles auf einen Blick, Stand 05.2022, Hrsg. KZVB)

Wie wird die Nachbehandlung nach subgingivaler Instrumentierung abgerechnet?

Antwort: In getrennter Sitzung kann die Bema-Nr. 111 für eine notwendige Nachbehandlung nach subgingivaler Instrumentierung nach den Bema-Nrn. UPT e, UPT f abgerechnet werden. In der Karteikarte ist genau anzugeben, welche Nachbehandlungsmaßnahmen an welchen Zähnen durchgeführt wurden. Allein die Angabe „Bema-Nr. 111“ ist nicht ausreichend für die Dokumentation. Die bloße Nachkontrolle erfüllt nicht den Leistungsinhalt der Bema-Nr. 111. (Quelle: Die neue PAR-Richtlinie – Abstract – Alles auf einen Blick, Stand 05.2022, Hrsg. KZVB)

ANZEIGE



Click & Meet

garantiert virenfrei.



ZWP ONLINE

www.zwp-online.info

© Oleksandra – stock.adobe.com

Unser Sauberheld.

Hände-Desinfektionsgel für Ihre Sicherheit.



Becht4care®

- ✓ hygienische und chirurgische Hände-Desinfektion (begrenzt viruzid)
- ✓ mit feuchtigkeitsspendender Pflegeformel
- ✓ dermatologisch getestet



direkt zum Produkt

Becht®
ALFRED BECHT GMBH

Ist die PZR „tot“?

Antwort: Die PZR ist eine prophylaktische Leistung, die UPT eine therapeutische, die an enge Voraussetzungen geknüpft ist und die nur im Krankheitsfall zum Tragen kommt. Sowohl weit vor einer PAR-Behandlung – um diese zu verhindern – als auch nach ihr wird die PZR weiterhin existenzielle Bedeutung haben. Auch während der Phase der UPT kann die PZR durchaus Sinn machen. → Die PZR lebt. (Quelle: Die neue PAR-Richtlinie – Abstract – Alles auf einen Blick, Stand 05.2022, Hrsg. KZVB)

Was können Gründe für eine Verlängerung der UPT sein, zählen Terminversäumnisse der Versicherten dazu?

Antwort: Die Maßnahmen der UPT können verlängert werden, soweit dies zahnmedizinisch indiziert ist. Aufschluss hierüber geben die Untersuchungsergebnisse nach Bema-Nrn. UPT d bzw. UPT g. Der Zahnarzt/die Zahnärztin hat auf dieser Grundlage zu entscheiden, inwieweit nach Ablauf von zwei Jahren das Ziel, den Behandlungserfolg langfristig zu sichern, erreicht werden konnte. Entscheidend ist also immer die zahnmedizinische Begründung; nicht – oder in diesem Zusammenhang allenfalls mittelbar – erheblich ist, ob Versicherte einen Termin versäumt haben. (Quelle: Systematische PAR-Behandlung ab 1. Juli 2021, Stand: 31. August 2021, Wichtige Fragen und Antworten, Hrsg. Bundes-KZV)

Wie soll die Praxis vorgehen, wenn Versicherte einen oder mehrere Termine der UPT versäumt haben und das vorgesehene Intervall nicht eingehalten werden kann?

Antwort: Die PAR-RL regelt folgende Frequenzen der UPT:

- Grad A: einmal im Kalenderjahr mit einem Mindestabstand von zehn Monaten,
- Grad B: einmal im Kalenderhalbjahr mit einem Mindestabstand von fünf Monaten,
- Grad C: einmal im Kalendertertil mit einem Mindestabstand von drei Monaten.

Bei Terminversäumnis kann ein neuer Termin für die UPT vereinbart werden, solange er innerhalb des Kalenderjahres (Grad A), des Kalenderhalbjahres (Grad B) oder des

Kalendertertils (Grad C) liegt. Bei Überschreiten dieser Frist tritt keine Verlängerung des UPT-Intervalles ein. Die Versicherten können stattdessen, unter Beachtung des Mindestabstandes, zur nächsten UPT eingeladen werden. Besteht nach Ablauf der zwei Jahre weiterer Behandlungsbedarf, kann eine Verlängerung der UPT beantragt werden. (Quelle: Systematische PAR-Behandlung ab 1. Juli 2021, Stand: 31. August 2021, Wichtige Fragen und Antworten, Hrsg. Bundes-KZV)

Gibt es ein spezielles Befundblatt für die Erhebungsdaten der Bema-Nr. UPTg?

Antwort: Die Dokumentation zur Verlaufskontrolle erfolgt nur in der Versichertenakte. Eine Weitergabe der erhobenen Daten an die KZV oder die Krankenkasse im Rahmen der Abrechnung ist nicht vorgesehen. Dementsprechend ist hierfür ein verbindlich zu verwendendes Formblatt nicht vorgesehen. (Quelle: Systematische PAR-Behandlung ab 1. Juli 2021, Stand: 31. August 2021, Wichtige Fragen und Antworten, Hrsg. Bundes-KZV)

Barbara Zehetmeier